

§ 9

Reserven

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, über die im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Reserven zu verfügen.

§ 10

Stellenpläne

Die Stellenpläne der Gebietskörperschaften dürfen den im Staatshaushaltsplan festgesetzten Vergütungsaufwand nicht überschreiten.

§ 11

Einsparungen

(1) Die Verwaltungskosten bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind um 10 bis 15% zu senken. Die Regierung wird verpflichtet, die von jedem Ministerium einzusparende Summe festzulegen. Die einzusparenden Summen sind an das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen und können nicht zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben verwendet werden.

(2) Die Landtage, die Kreistage und die Gemeindevertretungen setzen die zusätzliche Senkung der Verwaltungskosten über die bereits in ihren bestätigten Haushalten enthaltene Verwaltungskosten-senkung hinaus selbst fest.

(3) Einsparungen nach Abs. 2 und sonstige Einsparungen sowie Mehreinnahmen dienen

- a) der Deckung von Mindereinnahmen und hier-nach,
- b) zur Bestreitung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecke, insbesondere für die Herrichtung von Jugendheimen, Pionierzimmern, sportlichen Einrichtungen, Schulräumen und deren Ausstattung. Für die Verwendung von Einsparungen für der Investitionsplanung unterliegende Bauten oder Generalreparaturen erläßt die Staatliche Plan-kommission die erforderlichen Richtlinien.

(4) Über die Verwendung der Einsparungen und Mehreinnahmen gemäß Abs. 3 entscheidet für den Haushalt der Republik die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Länder die betreffende Landesregierung, für die Haushalte der Kreise der zuständige Rat des Kreises, für die Haushalte der Gemeinden der zuständige Rat der Gemeinde.

§ 12

Verwaltungskosten-senkung in Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Verwaltungskosten für alle Teile der volks-eigenen Wirtschaft und der Sozialversicherung sind unabhängig von der in den bestätigten Finanzplänen vorgesehenen Selbstkostensenkung im Jahre 1951 zu senken.

(2) Die Ersparnisse aus der Verwaltungskosten-senkung fließen dem Staatshaushalt zu.

§ 13

Gewerbesteuer

(1) Die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer ist mit Wirkung vom 1. Januar 1951 eine Steuer der Republik. Die Gemeinden sind von diesem Zeitpunkt ab nicht berechtigt, eine Gewerbe-steuer oder Lohnsummensteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

(2) Die Regierung wird beauftragt, den Hebesatz der Gewerbesteuer für alle Länder einheitlich fest-zusetzen.

§ 14

Verwaltungsvereinfachung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Re-publik wird beauftragt, zum Zwecke der Verwal-tungsvereinfachung beim Zusammentreffen von zwei oder mehreren Abgaben bei gleichen Objekten diese zu einer einheitlichen Abgabe zusammenzufassen und sie gemeinsam zu erheben.

§ 15

Direktorfonds der volkseigenen Wirtschaft

(1) Für die in der Verwaltung der Republik be-findlichen volkseigenen Industriebetriebe wird der Direktorfonds gebildet aus

- a) einem Anteil am Bruttogewinn,
- b) einem Anteil des Ergebnisses der überplan-mäßigen Selbstkostensenkung und
- c) einem Anteil an eingesparten Umlaufmitteln.

(2) Die Beteiligung des Direktorfonds am Brutto-gewinn in der in den Finanzplänen festgesetzten Höhe wird bestätigt.

(3) Für die Betriebe, die bei Durchführung ihrer Produktionspläne und bei Einhaltung aller ihrer Ver-pflichtungen von den im Finanzplan vorgesehenen Umlaufmitteln Einsparungen erzielen und sie an den Staatshaushalt abführen, wird bestimmt, daß von den eingesparten Beträgen 20% dem Direktorfonds zufließen, während 80% beim Staatshaushalt ver-bleiben.

(4) Für alle übrigen Teile der volkseigenen Wirt-schaft erläßt die Regierung der Deutschen Demokra-tischen Republik die erforderlichen gesetzlichen Be-stimmungen.

(5) Im Staatshaushalt werden Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Be-trieben und Mittel für Prämierung von Erfindungs- und Verbesserungsvorschlägen von außerordentlicher Bedeutung und Mittel für überplanmäßige Schaffung von Lehrlingsausbildungsstellen bereitgestellt. Zur Finanzierung dieser Ausgaben werden 90% des in den Bilanzen vom 31. Dezember 1950 ausgewiesenen, nicht verbrauchten Bestandes des Fonds für Ratio-nalisierung und Erfindungswesen (Direktorfonds II) benutzt. Sie sind an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen. Soweit die in den Betrieben verbleibenden 10% des Direktorfonds II bereits verbraucht sind, kann mit Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung eine Auffüllung aus